

# **Geschäftsordnung für das Jugendparlament des Landkreises Oberallgäu**

## **Präambel**

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen der Jugendlichen im Landkreis zu vertreten und den Kreistag und die Verwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend im Oberallgäu.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Rechte**

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Belange der Jugend im Landkreis Oberallgäu (Lkr OA) in allen Angelegenheiten des Landkreises gegenüber den Mitgliedern des Kreistages und der Verwaltung zu vertreten. In diesem Rahmen kann es auch Anträge an den Landkreis stellen. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (2) Wird ein Antrag in einer Kreistagssitzung behandelt, soll der Landrat dem anwesenden Vorsitzenden des Jugendparlamentes oder dessen Beauftragten im Rahmen der jeweils geltenden Geschäftsordnung das Wort erteilen.
- (3) Für die Aufgaben und Aktionen des Jugendparlamentes werden im kreiseigenen Haushalt jährlich Mittel zur Verfügung gestellt. Diese werden eigenverantwortlich verwaltet. Die Verwendungsnachweise darüber sind regelmäßig der Verwaltung vorzulegen.
- (4) Der Kreistag muss das Jugendparlament hören, bevor er Beschlüsse über wesentliche Angelegenheiten aus dem Wirkungsbereich des Jugendparlamentes fasst.
- (5) Der Vertreter des JuPa hat zu allen Themen des Kreistages ein Rederecht. Die Aussagen bzw. Stellungnahmen des JuPa müssen schriftlich von der Verwaltung dokumentiert werden.
- (6) Das JuPa besitzt kein Stimmrecht und ist nur im öffentlichen Teil zugelassen.

## **§ 2 Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes verpflichten sich, das Ehrenamt mindestens ein Jahr auszuüben.
- (2) Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann nur aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (3) Sollte die Zahl der Mitglieder im Jugendparlament 12 unterschreiten, ist das Jugendparlament aufzulösen.

## **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Das Jugendparlament besteht aus Vertretern aller weiterführenden Schulen im Lkr OA und den Jugendhäusern. Die Vertreter müssen im Landkreis wohnen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Des Weiteren können nichtorganisierte, aber interessierte Jugendliche aus dem Landkreis Mitglieder sein. Über die Mitgliedschaft entscheiden die im Absatz 1 genannten Vertreter im jeweiligen Einzelfall.
- (3) Das Jugendparlament setzt sich in der Regel aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 21 Jahren zusammen. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nur beschränkt durch das Übersteigen des in Absatz 3 genannten Lebensalters.
- (5) Die Zusammensetzung des Jugendparlamentes erfolgt jeweils zum 1. November.

## **§ 4 Vorsitz, Stellvertretung, Geschäftsgang**

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter/innen auf die Dauer eines Jahres. Nach Möglichkeit sollte aus jeder Schule/Jugendhaus ein Vertreter gewählt werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt das Jugendparlament zu den Sitzungen ein. Es finden jährlich mindestens 4 Sitzungen statt. Bei jeder Sitzung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Das Jugendparlament wird von der Verwaltung begleitet und unterstützt.

(5) Das Jugendparlament unterrichtet den Landrat und die Verwaltung über die Sitzungen des Jugendparlamentes und die dort gefassten Beschlüsse.

(6) In dringenden Angelegenheiten entscheiden die Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Bei finanziellen Angelegenheiten bis 200.- €.

## **§ 5 Arbeitskreise**

(1) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, Arbeitskreise zu einzelnen Projekten und Problemen zu bilden, die jedermann offen stehen. Ein Arbeitskreis kann nur durch Beschluss des Jugendparlamentes gebildet werden.

(2) Das Jugendparlament erteilt den Arbeitskreisen individuelle Arbeitsaufträge, die projektorientiert befristet sind.

(3) Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher, der dem Jugendparlament gegenüber Rechenschaft leistet.

## **§ 6 Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und mit Einverständnis des Landrates geändert werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.